

### **Motion**

2269 Gresch, Bern (GB)

Weitere Unterschriften: 6

Eingereicht am: 10.02.2003

### **Gentechfreie Landwirtschaft im Kanton Bern**

Mit dem Ziel, qualitativ hochwertige, einwandfreie und gesunde Nahrungsmittel zu produzieren, soll die Landwirtschaft im Kanton Bern auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen verzichten. Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine entsprechende Änderung des bernischen Landwirtschaftsgesetzes zu unterbreiten.

#### **Begründung:**

Der Kanton Tessin geht voran: im vergangenen Dezember hat der Grosse Rat des Kantons Tessin einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zugestimmt, welche die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen in der landwirtschaftlichen Produktion untersagt. Der Kanton Tessin strebt damit die Erhaltung und Förderung einer qualitativ hochwertigen und authentischen landwirtschaftlichen Produktion an. Ein Faktor, der im hart umkämpften Lebensmittelmarkt von zunehmender Bedeutung ist.

Auf nationaler Ebene ist bis auf weiteres nicht klar, ob für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen ein Moratorium festgelegt wird oder nicht. Wird in der Gen-Lex kein Moratorium festgeschrieben, was zu erwarten ist, wird sich eine Initiative des Schweizerischen Bauernverbands (SBV), diverser landwirtschaftlicher Organisationen und linksgrüner Parteien diesem Ziel widmen.

In der Zwischenzeit haben Bauernverband, die Biolandbauern, die Schweizer Milchproduzenten, der Schweizerische Bäckerei- und Konditorenverband und die Grossverteiler Migros und Coop einen freiwilligen Verzicht auf Gentechnik beschlossen. Gemäss SBV-Präsident Hansjörg Walter ist das Vertrauen der Konsumenten in die Nahrungsmittel das wichtigste Kapital der Schweizer Landwirtschaft. Die Anwendung von Gentechnologie sei damit nicht vereinbar.

In Italien haben bereits 50 Gemeinden erklärt, dass sie auf ihrem Land keine Gentechlandwirtschaft wollen. In Deutschland verzichten 17 Gemeinden und Städte (darunter auch München) auf die Freisetzung von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Beim derzeitigen Entwicklungsstand vermag die Gentechnik im Bereich der Landwirtschaft kein Produkt anzubieten, für das tatsächlich Bedarf besteht. Die auf dem Markt befindlichen Gentech-Produkte haben für die KonsumentInnen keinen Vorteil. Andererseits kann für keines dieser Produkte jedes Risiko für Umwelt und menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Kommt hinzu, dass der mit dieser Motion angestrebte Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen vor allem auch dem Schutz jener LandwirtInnen dient, die weiterhin bewusst auf gentechnisch verändertes Saatgut verzichten wollen. Denn es besteht Einigkeit darüber, dass die Übertragung von Genen gentechnisch veränderter Pflanzen auf konventionelle Pflanzen nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Antwort des Regierungsrates**

Mit dem Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, das kantonale Landwirtschaftsgesetz (KLwG) dahingehend abzuändern, dass die Landwirtschaft im Kanton Bern auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen zu verzichten hat. Der Regierungsrat hat für das Anliegen der Motionärin zwar Verständnis, lehnt die Motion jedoch aus folgenden Überlegungen ab:

Gemäss Art. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist. Art. 42 BV Abs. 1 bestimmt, dass der Bund diejenigen Aufgaben erfüllt, die ihm die Verfassung zuweist. Dabei soll der Bund nach dem Subsidiaritätsprinzip seine Zuständigkeit nur soweit beanspruchen, als es einer einheitlichen Regelung bedarf (Art. 42 Abs. 2 BV).

Die Bundesverfassung gewährleistet demzufolge eine lückenlose Kompetenzaufteilung. Der Bund ist zuständig, soweit ihn die Verfassung ermächtigt und er diese Kompetenz auch wahrnimmt. Fehlt eine solche Bestimmung, sind die Kantone zuständig. Benutzt der Bund eine ihm von der BV zugewiesene Kompetenz nicht, bleiben in der Regel die Kantone zuständig. Erst vom Moment an, wo der Bund von seiner Kompetenz ganz oder teilweise Gebrauch macht, wird die kantonale Kompetenz in entsprechendem Umfang hinfällig. In der Zeitspanne bis zum Erlass der gesetzlichen Regelung des Bundes bleibt die kantonale Kompetenz vollumfänglich bestehen.

Im Bereich der Gentechnik kommt Art. 120 Abs. 2 BV zum Tragen. Nach diesen Vorgaben erlässt der Bund Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Der selbe Artikel erteilt dem Bundesgesetzgeber einen umfassenden Regelungsauftrag für den sog. Extrahumanbereich, d.h. für alle gentechnischen Tätigkeiten mit allen nicht-menschlichen Lebewesen wie Tiere, Pflanzen und andere Organismen. Der Regelungsgegenstand umfasst jede Form des Einsatzes von Gentechnik an nicht-menschlichen Organismen und jede Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen.

Im Bereich der Gentechnik bedarf es in der Schweiz einer einheitlichen Regelung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BV. Kantonale Regelungen würden einen "Gentech-Tourismus" begünstigen. Ausserdem verbreiten sich freigesetzte gentechnisch veränderte Pflanzen aufgrund des Pollenfluges ungeachtet der Kantonsgrenzen.

Der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist zur Zeit noch im Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) geregelt. Dieses stützt sich auf Art. 120 Abs. 2 BV ab. Es regelt den Umgang mit allen umweltgefährdenden Organismen (gentechnisch veränderte und natürliche Organismen). Der Handlungsspielraum der Kantone ist sehr klein, dürfen sie doch nach Art. 65 USG im Umweltbereich keine strengeren Vorschriften als der Bund erlassen. Die Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sollen durch das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) abgelöst werden. Die Realisierung dieses Regelungsauftrages ist bereits weit fortgeschritten. Das GTG untersteht dem fakultativen Referendum. Der

Ablauf der Referendumsfrist ist auf den 10. Juli 2003 festgesetzt. Das Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes bestimmt der Bundesrat.

Eine kantonale Regelung wäre deshalb nahezu sinnlos, da der Bund bei der Gentechnik im Ausserhumanbereich am legiferieren ist.

**Antrag: Ablehnung der Motion**

**An den Grossen Rat**